

# Erneuerungswahl des Gemeinderates für die Amtsdauer 2024-2028

## WAHLANORDNUNG

Mit Entscheid vom 31. Januar 2024 setzt der Gemeinderat, gestützt auf

- das Stimmrechtsgesetz StRG vom 25. Oktober 1988 (Stand 01.03.2023),
  - den Beschluss des Justiz- und Sicherheitsdepartementes des Kantons Luzern vom 10. Oktober 2023
  - das Gemeindegesetz GG vom 4. Mai 2004 (Stand 01.01.2016) sowie
  - die Gemeindeordnung GO der Gemeinde Schongau vom 29. November 2017,
- die Erneuerungswahl des Gemeinderats für die Amtsdauer 2024-2028 an auf

## Sonntag, 28. April 2024

Für das Wahlverfahren sind gemäss StRG § 24 zu beachten:

1. Der Gemeinderat ist gem StRG §23 Abs 4 zuständig.
2. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Schongau wählen gemäss StRG § 18 Abs 3 und GO § 15 Abs. 2 Mitglieder des Gemeinderates ausschliesslich im Urnenverfahren.
3. Für Erneuerungswahlen des Gemeinderats ist stille Wahl nicht zulässig.
4. Formulare für den Wahlvorschlag können bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.
5. Wahlvorschläge sind bis spätestens **Montag, 4. März 2024, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindekanzlei Schongau einzureichen.
6. Vorgeschlagene haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie die Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
7. Jeder Wahlvorschlag wird von 10 Stimmberechtigten unterzeichnet. Jeder Stimmberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.
8. Können am 28. April 2024 nicht alle Gemeinderäte bestimmt werden, findet der **zweite Wahlgang am Sonntag, 9. Juni 2024** statt
9. Die in der Gemeinde Schongau organisierten Parteien und die Stimmberechtigten können gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Bestellungen sind bis spätestens Montag, 25. März 2024, 12.00 Uhr an die Gemeindekanzlei Schongau zu richten.

10. Die Kandidatenlisten werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge bis **Montag, 4. März 2024, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindekanzlei Schongau eintreffen.
11. Die amtlichen Kandidatenlisten werden zusammen mit einer Blankoliste und dem Stimmrechtsausweis den Stimmberechtigten bis **spätestens Freitag, 5. April 2024** zugestellt.
12. Neben den amtlichen Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Für die Gemeinde Schongau gelten folgende Anforderungen:
- |                 |  |
|-----------------|--|
| Format:         | A5   |
| Papierqualität: | Cyclus Print, 90 gr/m <sup>2</sup> (Baumgartner Nr. 105.103) |
| Farbe:          | naturweiss   |
13. Das Urnenbüro ist am **Sonntag, 28. April 2024, von 10.00 – 10.30 Uhr**, geöffnet.
14. Der Termin für einen allfälligen 2. Wahlgang wird auf Sonntag, 9. Juni 2024 festgelegt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens Donnerstag, 2. Mai 2024, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Schongau eintreffen.
- Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt für den zweiten Wahlgang eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlages.
15. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern.

Schongau, 31. Januar 2024

**Gemeinderat Schongau**



Thierry Kramis  
Gemeindepräsident



Stephan Kuhn  
Gemeindeschreiber ai

